

Brandschutzmerkblatt
**Vorkehrungen für Märkte ; marktähnlichem Treiben ; Kultur- , Volks- , Stadt- ,
Gemeinde- und Straßenfesten sowie ähnlichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb
von bestehenden Gebäuden bzw. fliegenden Bauten
ausschließlich für das Territorium des Landkreises Nordsachsen**

Seite 1/4

Landratsamt Nordsachsen * Dezernat V – Ordnung und Sicherheit * Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz ,
Sachgebiet Brandschutz , Richard-Wagner-Straße 7a , 04509 Delitzsch



1. Allgemeines

- Für Märkte , marktähnlichem Treiben , Kultur-, Volks-, Stadt- und Straßenfesten oder Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter, wo Waren der verschiedensten Art bearbeitet, verarbeitet oder anderweitig angeboten werden, sind rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzuzeigen, um ein gemeinsames Sicherheitskonzept jeweils für die Form und Dauer der Veranstaltung differenziert festzulegen.
- Die entsprechende Anordnung ist durch die zuständige Genehmigungsbehörde , im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu erlassen. Die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen ist gegebenenfalls vor Beginn der Veranstaltung oder bei Stichproben durch die Genehmigungsbehörde und/oder der Brandschutzdienststelle (entsprechend der Zuständigkeit) für den jeweiligen Veranstaltungsbereich zu prüfen.

2. Lageplan

- Der Genehmigungsbehörde ist mit der Antragstellung ein aussagekräftiger nach Möglichkeit maßstabgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe des Veranstaltungsbereiches, die Aufstellung der Stände, Verkaufsstände, Wagen, Fahrzeuge , Zelte , Feuerstätten und dergleichen , sowie deren Abstände zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.
- In dem Lageplan sind die notwendigen Gänge , Feuerwehrezufahrten , Feuerwehrdurchfahrten, Gebäudeabstände , Zugänge und Fluchtwege festzulegen. Die darin ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

3. Zu- und Durchfahrten

- Die Flächen für die Feuerwehr [*lichte Breite für Zugänge (1,25 m)* , *geradlinige Feuerwehrezufahrten (3,50 m)* , *Durchgänge mind. lichte Höhe (2,20 m)* , *allgemeine Durchfahrtshöhe (3,50 m)* , *Aufstellflächen (5 m x 11 m)*], gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und – in Anlehnung an DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (in der jeweils gültigen Fassung) sind im gesamten Veranstaltungsbereich ständig freizuhalten. Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden.
- Straßen und auch nur Teile von diesen , dürfen mit Aufbauten und sonstigen Einrichtungen (Buden , Fahrzeuge , Wagen , Stände o.ä.) nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsdienstfahrzeuge verbleibt. Das gleiche trifft zu bei der Aufstellung von Tischen , Stühlen und/oder Bänken.
Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden.
Bei größeren Veranstaltungsflächen sind spätestens nach 40 m ausreichend Bewegungsflächen in vorgenannter Größe zu bilden und freizuhalten.

Brandschutzmerkblatt (Märkte) - Seite 2/4

Landratsamt Nordsachsen * Dezernat V – Ordnung und Sicherheit * Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz ,
Sachgebiet Brandschutz , Richard -Wagner-Str. 7a , 04509 Delitzsch

4. Löschwasser , Feuerlöscher

- Die im Veranstaltungsbereich (Umkreis 300 m) vorhandenen Löschwasserentnahmestellen, wie z.B. Hydranten (Überflur- und Unterflur-) , Brunnen , unterirdische Löschwasserbehälter, Entnahmestellen an offenen Gewässern u.a. sind ständig freizuhalten. Es muss gewährleistet sein, dass ungehindert Löschwasser mit den Pumpen der Feuerwehr entnommen werden kann. Dazu muss an diese Entnahmeeinrichtungen mit den Fahrzeugen der Feuerwehr herangefahren werden können.
- An Ständen , in Verkaufswagen mit erheblicher Brandgefahr usw. ist zur Bekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein geeigneter Handfeuerlöscher und beim Betrieb von Fritteusen mind. ein Fettbrandlöscher in betriebsbereitem Zustand vorzuhalten.
- Die Betreiber von Fahrgeschäften haben geeignete Kleinlöschgeräte (Feuerlöscher) z.B. Kohlendioxid- oder Schaumlöscher in ausreichender Zahl vorzuhalten. Pulverlöscher sollten (veranstaltungsbedingt) vermieden werden, da bei deren Einsatz eine große Pulverwolke mit Sichtbehinderungen entsteht, die zu Panikreaktionen unter den Besuchern und Händlern führen kann.
 - Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

5. Feuerstätten

- Die Verwendung von offenem Feuer und die Bevorratung mit Flüssiggas ist auf ein Mindestmaß (max. Tagesbedarf) zu beschränken. Bei Ständen mit offenem Feuer sollte jeder Stand rundherum über einen entsprechenden Sicherheitsabstand (mindestens 2 m) verfügen.
- Vorratshaltung muss nach Möglichkeit außerhalb des Festgeschehens, an einem gesicherten Ort erfolgen. Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen sich nur so viele Flüssiggasflaschen befinden, wie für den Betrieb unbedingt erforderlich sind. Das gleiche gilt für andere, eventuell vorgehaltene brennbaren Flüssigkeiten und Brennstoffe.
- Bei einer Verwendung von offenen Feuerkörben und/oder offene Lagerfeuer bzw. Traditionsfeuer sind deren Standsicherheit und ein angemessener Sicherheitsabstand zu Besuchern und Gästen sowie zu brennbaren Materialien herzustellen. Bei Beendigung der Veranstaltung sind die Feuerstellen ordnungsgemäß abzulöschen.
 - *Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtungen.*

6. elektrische Einrichtungen

- Die Elektroversorgung darf nur von ausgebildeten Fachleuten nach den derzeit geltenden anerkannten Regeln der Elektrotechnik (DIN/VDE bzw. EN) installiert, betrieben und wenn erforderlich instandgesetzt werden.
- Gleiches gilt für die Installation , den Betrieb und die Instandhaltung von elektrischen Beleuchtungsgeräten und -anlagen.

Brandschutzmerkblatt (Märkte) - Seite 4/4

Landratsamt Nordsachsen * Dezernat V – Ordnung und Sicherheit * Amt für Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,
Sachgebiet Brandschutz, Richard – Wagner Str. 7 a , 04509 Delitzsch

8. Weitergehende Anforderungen

- Weitere, sich aus den jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzungen ergebenden brandschutztechnischen Auflagen und Hinweise bleiben vorbehalten.
- Im Zuge eines Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen.
- Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln sind die Veranstalter/Betreiber.
- Wird durch die Genehmigungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst angeordnet, können hierfür Gebühren nach den örtlichen Gebührensatzungen der Feuerwehr erhoben werden.
- Beim Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen und/oder Feuerwerk jeglicher Art und Größe sind die Sicherheitshinweise der Hersteller zu beachten. Sich daraus ergebende Genehmigungs- und Sicherheitsanforderungen sind durch den/die Veranstalter zu beachten.

